

zogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden. Das Eigentum ist unverleßlich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung in dringenden Fällen entzogen oder beschränkt werden. Die Strafe der Vermögensentziehung findet nicht statt. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Gesetzen und der gleichgeordneten Aufsicht des Staats unterworfen.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, der für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine Befähigung nachgewiesen hat. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bild seine Meinung frei zu äußern. Jede Beschränkung der Pressfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Pressvergehen sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Sie haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, die den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt die Ausübung dieses Rechts. Politische Vereine (die staatliche und öffentliche Angelegenheiten behandeln) können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Das Petitions- oder Bittrecht steht allen Preußen zu. Das Briefgeheimnis ist unverleßlich. Beschränkungen in Untersuchungen und Kriegsfällen sind gesetzlich festzustellen.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Ersuchen der Zivil- oder bürgerlichen Behörden verwendet werden. Die bewaffnete Macht darf sich nur auf Befehl versammeln.

Vom Könige. Die Person des Königs ist unverleßlich. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister, befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Er führt den Oberbefehl über das Heer, besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.